

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 20 (1887)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 12. Februar 1887.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Der Entwurf des neuen Primarschulgesetzes für den Kanton Bern.

(Aus dem „Bund“.)

Dass die bernische Volksschule zu wenig leistet und dass die Schuld nicht etwa nur den äusseren ziemlich ungünstigen Verhältnissen, mit denen man in einem Kanton wie Bern ja immerhin rechnen muss, sondern auch der Organisation der Schule beizumessen ist, wird so ziemlich allgemein zugegeben. Man klagt z. B. über das Absenzenwesen, über die Verkürzung der Schulzeit, über den Mangel von Fortbildungsschulen. Der Entwurf, den wir hier in seinen bemerkenswertesten Bestimmungen mitteilen und der die hauptsächlichsten Klagen berücksichtigt, ist nicht ganz neu; man weiss, dass die Erziehungsdirektion schon seit längerer Zeit damit beschäftigt war, aber die Verfassungsrevision, die verunglückte, und andere Angelegenheiten scheinen die Vorlage verzögert zu haben. Durch das Zuwarten ist übrigens das gewonnen worden, dass die in der Zwischenzeit laut gewordenen Stimmen keinen Zweifel mehr bestehen lassen über die Dringlichkeit einer Reorganisation auf diesem Gebiet, so dass diese als ein wesentlicher Teil des fortschrittlichen Programmes betrachtet werden muss.

Wir werden bei einigen Artikeln die bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vom 11. Mai 1870 vergleichungsweise anführen, im übrigen aber beschränken wir uns auf einen sorgfältigen Auszug aus dem hundertundzweiundvierzig Paragraphen umfassenden Gesetzesentwurf, welcher noch der Beschlussfassung der Regierung unterliegt und in nächster Zeit dem Grossen Rat zugestellt werden kann.

Die ersten acht Paragraphen enthalten allgemeine Bestimmungen. Wir heben daraus hervor, dass nur solche Lehrer definitiv angestellt werden sollen, welche ein bernisches Lehrpatent besitzen. Angehörigen von religiösen Orden oder deren Affiliirten werden solche Patente nicht ausgestellt. Der Unterricht in den öffentlichen Primarschulen ist unentgeltlich. Die Abgeordneten zu der Schulsynode werden von den Schulgemeinden gewählt, die mit Rücksicht hierauf nötige Revision des Gesetzes über die Schulsynode findet durch Dekret des Grossen Rates statt.

In Bezug auf die ökonomische Stellung der Schule wird u. a. bestimmt, dass in jeder Schulgemeinde eine Schulbibliothek zu errichten ist, deren Benutzung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll. Den Kindern un-

bemittelter Eltern sind von der Schulgemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verschaffen.

Das Kapitel über innere Organisation besagt, dass keine Schulklasse über fünfzig Kinder zählen darf (gegenwärtig siebzig); bei Überschreitungen ist die Teilung der Schule anzuordnen, doch ist die Schulkommission befugt, statt eine Trennung vorzunehmen, den Unterricht abteilungsweise erteilen zu lassen; die Abteilungsschule darf nicht über achtzig Kinder zählen. Der Lehrer einer Abteilungsschule bezieht von der Gemeinde einen Mehrgehalt von 300 Fr.

Der obligatorische Unterricht umfasst folgende Fächer: die biblische Geschichte, die Muttersprache (Lesen, Schreiben und Aufsatz), das Rechnen und die Anfangsgründe der Raumlehre, die Geographie und die Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz (dieses Fach kann mit dem Sprachunterricht verbunden werden), Singen, Zeichnen, für die Knaben das Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten; durch Beschluss der Schulkommission kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben die Handarbeit obligatorisch eingeführt werden.

Neben der Verabfolgung von Besoldungen, beziehungsweise Zulagen (in deren Abmessung keine grosse Veränderung eintritt) beteiligt sich der Staat finanziell (in Verbindung mit den Schulgemeinden) an der Versorgung armer Kinder mit Kleidern zum Schulbesuch und mit Speisen während der Schulzeit; die Ausführung dieser Bestimmung ist einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Wenn eine Schulgemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig ist, so wird, nach fruchtloser Mahnung, durch Beschluss des Regierungsrates das Fehlende auf ihre Kosten hergestellt oder angeschafft. Bei der Wahl der Lehrer in Folge Ablaufs der Amtsdauer wird in einiger Abweichung vom bisherigen Verfahren bestimmt, dass die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeindeversammlung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu entscheiden habe, ob sie die Stelle ausschreiben lassen wolle oder nicht; ist letzteres der Fall, so gilt der Inhaber als auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt. Der definitiv angestellte Lehrer muss seine Stelle wenigstens zwei Jahre lang versehen; kein Lehrer darf seine Stelle verlassen, bevor er ersetzt ist, es sei denn, dass er drei Monate vorher aufgekündigt hat. Der Lehrer ist verpflichtet, mindestens alle Monate jedem Schüler ein schriftliches Zeugnis zu Handen der Eltern oder deren Stellvertreter auszustellen und sich von diesen unterschrieben wieder vorweisen zu lassen. Die Kinder sollen möglichst wenig mit Hausaufgaben belastet werden.

Bezüglich der Versetzung der Lehrer in Ruhestand bestimmt der Entwurf: Der Regierungsrath *hat* (nicht *kann*, wie es im jetzigen Gesetze heisst) Lehrer, die infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht mehr fähig sind, ihrem Amte gehörig obzuliegen, in Ruhestand zu versetzen; der Lehrer, der dreissig Dienstjahre, die Lehrerin, die fünfundzwanzig Dienstjahre zählt, haben Anspruch auf einen jährlichen Ruhegehalt von 300 bis 500 Fr. (jetzt 240 bis 360 Fr.); der Regierungsrat bestimmt jeweilen den Betrag. In besonderen Notfällen kann der Ruhegehalt schon vor Ablauf der erwähnten Dienstjahre gewährt werden. In dem wichtigen Abschnitt betreffend Schulzeit finden wir folgende Neuerungen: Die obligatorische Schulzeit wird auf acht Jahre angesetzt; die Mädchen sind gehalten, die Arbeitsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. Jedes Jahr werden zweiundvierzig Tage Ferien gestattet. In den zwei ersten Schuljahren beträgt die Zahl der täglichen Schulstunden drei, in den folgenden vier: der Unterricht wird ununterbrochen, bis spätestens 12¹/₂ Uhr, erteilt. Zum eigentlichen Schulunterricht kommen als obligatorische Schulstunden wöchentlich drei Nachmittage von je drei Stunden im Sommer und je zwei Stunden im Winter hinzu; diese Zeit ist ausschliesslich zum Turnen und zu andern körperlichen Übungen, zum Unterricht im Gesang und in den Handarbeiten, zu Spielen, belehrenden Sparziergängen mit dem Lehrer bestimmt. Es ist jedoch den Schulgemeinden gestattet, die Schulzeit auf neun Jahre zu wenigstens 36 Wochen zu setzen; in diesem Falle beträgt die wöchentliche Stundenzahl vom ersten bis dritten Schuljahr 24, vom vierten bis siebenten 27, im achten und neunten Schuljahr während zwanzig Wochen 27 und während sechzehn Wochen mindestens 4, Turnen und weibliche Handarbeit mit Ausnahme der letztgenannten Stundenzahl überall inbegriffen. Gegen Unfleiss im Schulbesuch werden sehr bestimmte Vorschriften erlassen. Für jede unentschuldigte Absenz muss eine Busse von 10 Cts. für die Stunde bezahlt werden; bei Nichtbezahlung und in Wiederholungsfällen treten Busserhöhungen ein, dann folgt noch eventuell Gefängnisstrafe für die Eltern oder deren Vertreter und in besonders gravirenden Fällen Verlust der politischen Rechte. Strafbar ist überhaupt jeder, der ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch abhält.

Wo für die vorhandenen Bedürfnisse nicht durch Sekundarschulen genügend gesorgt wird, ist die Schulgemeinde berechtigt, anstatt der gewöhnlichen Oberschulen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten, sobald in dem dieser Schule zugetheilten Bezirk sich vierzig regelmässig beförderte Schüler der drei letzten Schuljahre befinden; sie ist dazu verpflichtet, sobald die Eltern von vierzig solchen Schülern es verlangen. Die Schulzeit der erweiterten Oberschule beträgt jährlich wenigstens vierzig Wochen zu durchschnittlich siebenundzwanzig Stunden. Zu den oben aufgezählten Primarfächern kommen für die erweiterte Oberschule noch als obligatorische hinzu das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie, Naturkunde und Französisch, beziehungsweise Deutsch. In jeder Schulgemeinde besteht die nötige Zahl von Fortbildungsschulen, die jedoch nur für Jünglinge obligatorisch sind; Fächer: Muttersprache, Rechnen und praktische Raumlehre, Vaterlandskunde. Ausserdem dient die Fortbildungsschule zur Repetition und praktischen Anwendung des in der Primarschule Gelernten. Die Fortbildungsschule ist bis zum zurückgelegten achtzehnten Altersjahr für alle diejenigen Jünglinge obligatorisch, die in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt

besuchen. Die Zahl der obligatorischen Schulstunden beträgt wöchentlich sechs, in der Regel sind zwei Nachmittage darauf zu verwenden.

Endlich mögen noch folgende Änderungen erwähnt werden; Die Aufsicht über die Schullokale und Schulgerätschaften führt der Regierungstatthalter (nicht, wie bisher, der Schulinspektor), desgleichen über das Verhältnis zwischen Lehrer und Schulgemeinde und über die Schulverwaltung. Die Schulinspektoratskreise, sowie die Besoldungen der Inspektoren werden durch Dekret des Grossen Rates bestimmt (das gegenwärtige Gesetz überliess die Festsetzung der Besoldungen dem Regierungsrat). Die Erziehungsdirektion sorgt auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel; der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel.

Durch ein Dekret des Grossen Rates wird eine Lehrerkasse mit Beiträgen des Staates und der Lehrerschaft gegründet. Bis die Ruhegehälter aus dieser Kasse bestritten werden können, werden sie von der Staatskasse entrichtet. Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente. Das vorliegende Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Der Handarbeitsunterricht für Knaben.

(Schluss.)

IV.

Diese wenigen Reflexionen mögen wenigstens dartun, dass die Bestrebungen für Einführung des Handfertigkeitsunterrichts ihre Berechtigung haben und keineswegs der Sucht entspringen, etwas Neues einzuführen. Der Umstand, dass in so vielen unter sich sehr verschiedenen Kulturvölkern der Handfertigkeitsunterricht ernsthafte Fortschritte macht, aus seiner Isolirtheit an Bewahrun- und Rettungsanstalten hervortritt und in den allgemeinen Lehrplan aufgenommen wird, beweist am besten, wie sehr man von der Idee durchdrungen ist, die Erziehung müsse in dieser Richtung einen Ausbau erfahren. Alle Knaben ohne Ausnahme sollen bis zu einem gewissen Alter mit Handarbeit beschäftigt werden, alle Knaben sollen eine Handfertigkeitsschule besuchen, der reiche Bauernsohn und der arme „Tauerbub“, der stolze Sohn des Fabrikherrn und der Knabe des Fabriklers. Handelt es sich ja doch nicht darum, den Handfertigkeitsschüler zum zünftigen Handwerker zu stempeln, der gewöhnliche Unterricht will ja auch nicht Schreiber, Rechenkünstler, Geographen, Philologen, Primadonnen etc. heranbilden; das würde ihm gar nicht gelingen; aber die Grundlage dazu kann er vielleicht geben, d. i. die allgemeine Ausbildung ohne Rücksicht auf die besondere Berufswahl; der Handfertigkeitsunterricht ist ein notwendiges Glied in der Kette, der, als der allgemeinen Bildung dienenden, bereits anerkannten Unterrichtsgegenstände. Gefahr, dass er die Unterrichtsfächer beeinträchtigen müsse, ist nicht vorhanden. Er kann an demjenige Nachmittagen erteilt werden, an welchem die Mädchen ihre Arbeitsschule besuchen oder an zwei Abenden von 5—7 Uhr. Insoweit würde der allgemeinen Einführung des Handfertigkeitsunterrichts nichts im Wege stehen. Aber — und hier sollte ein Kilometer langer Gedankenstrich folgen — es sind Hindernisse da, die so leicht nicht zu überwinden sind: Mangel an geeigneten Lokalen und der Nervus rerum, das Geld. Nach den Berechnungen des Herrn

Lehrer Rudin betragen die Kosten der Werkzeuge und Geräte für Papparbeiten und Arbeiten an der Hobelbank zirka 770 Franken per 12 Schüler, die Kosten des Betriebsmaterials während sechs Jahreskursen in Papparbeiten und Arbeiten in Holz per Schüler zirka 13 Franken. Unter diesen Umständen wird es vorderhand nur Städten und grossen Dörfern möglich sein, Handfertigkeitsschulen zu gründen. Selbstverständlich ist der Besuch derselben zunächst ganz freiwillig und muss sich die Schülerzahl nach den Lokalen und den vorhandenen Geldmitteln richten. Weil der Besuch der Handfertigkeitsschulen ein freiwilliger und der Zahl nach sehr beschränkter sein muss, so ist klar, dass die Geldmittel zunächst durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden müssen. Wo aber eine solche Schule in's Leben getreten ist, werden auch bald die Behörden die Hand reichen. Es heisst auch hier, klein angefangen, sich mit wenigem begnügen und mutig vorwärts streben! Wer zuviel will auf einmal, bekommt am Ende nichts!

Schliesslich sei noch die Frage beantwortet, wer den Handfertigungsunterricht zu erteilen habe. Soll dieser Unterricht mit der Lernschule in Verbindung treten, sie unterstützen und ergänzen, bezweckt er eine allgemeine körperliche Ausbildung nach einem pädagogischen Plane, so muss dessen Leitung auch in den Händen eines pädagogisch Gebildeten liegen und demnach in den meisten Fällen einem Lehrer übertragen werden. Die hohe Erziehungsdirektion hat in verdankenswerter Weise durch Abhaltung des Handfertigungskurses in Bern und Einführung des Handfertigungsunterrichts am Seminar in Hofwyl für Heranbildung von geeigneten Lehrkräften gesorgt. Möchten diese recht bald genötigt sein, in ihrem Schulkreis auch auf diesem Arbeitsfeld zu wirken!

Grammatik.

(Fortsetzung.)

II. Verben mit einfachem Ablaut.

1) stehen, stand, gestanden.

Eie ältern Formen: „stund“, „stünde“ sind nicht mehr üblich.

2) fließen, floß, geflossen.

So:

genießen,	schließen,	schließen,	sprießen.
verdrießen,	gießen,	laufen,	leben.

Ferner:

klimmen,	glimmen,	heben,	wägen,
schwören,	dreschen,	lügen,	betrügen,
saugen,	bieten,	biegen,	fliehen,
frieren,	verlieren,	kriechen,	riechen,
schieben,	stieben,	ziehen,	erlöschten,
fechten,	ficht,	quellen,	quillt.

Bei den folgenden ist neben der starken auch die schwache Konjugation üblich:

weben,	bewegen,	gähren,	triefen,
melken,	schwellen,	schmelzen,	scheren,
milkt,	schwillt,	schmilzt,	schiert.

3) gleichen, glich, geglichen,

So:

schleichen,	weichen,	streichen,	verbleichen,
leiden,	schneiden,	greifen,	pfeifen;
schleifen	beissen,	befleissen,	reissen,
schmeissen,	gleiten,	reiten,	streiten.

4) leihen lich, geliehen.

So:

gedeihen,	schreien,	speien,	verzeihen,
bleiben,	reiben,	schreiben,	treiben,
meiden,	schweigen,	schreiben,	treiben,
scheinen,	preisen,	weisen.	

III. Verben mit Rücklaut.

1) geben, gibt, gab, gegeben.

So:

geschehen,	lesen,	vergessen,	treten,
sehen,	essen,	messen,	genesen.

Gut einüben:

es geschieht,	du issest,	du trittst,
du siehst,	er isst,	er tritt,
er sieht,	wir essen,	ich trete,
du liesest,	wir aßen,	ich trat,
er liest,	gegesen,	getreten.

In der Gegenwart hat keinen Ablaut: genesen.

du genesest, er genest.

2) kommen, kam, gekommen.

3) Mit Umlaut in der 2. und 3. Person der Einzahl:

schlagen,	schlägt,	schlug,	geschlagen,
graben,	gräbt,	grub,	gegraben,
tragen,	trägt,	trug,	getragen,
fahren,	fährt,	fuhr,	gefahren.

Mit, hin und wieder auch ohne Umlaut:

backen,	bäckt,	buk,	gebacken;
laden,	lädt,	lud,	geladen.
wachsen,	wächst,	wuchs,	gewachsen;
waschen,	wäscht,	wusch,	gewaschen.

Ohne Umlaut:

schaffen, schafft, schuf, geschaffen;

schaffen in der Bedeutung: durch schöpferische Tätigkeit in's Dasein rufen. Sonst wird schaffen schwach abgewandelt.

Wann bei den Verben backen u. s. w. der Umlaut gesetzt wird, mag am besten das Ohr entscheiden. Die Formen mit Umlaut sind zwar üblicher; aber in manchen Fällen wird man z. B. lieber setzen:

du ladest, er ladet, als: du lädst, er lädt.

Wo das Biegungs-e wegfällt und in Folge davon auch das s des st der zweiten Person der Einzahl, sind für diese Person sogar drei Formen zulässig:

du wächst,	du wächsest,	du wachsest;
du wäscht,	du wäschest,	du waschest.

Dies zunächst natürlich nur für den Lehrer; dem Schüler wird er nie so vielerlei bieten, dass in dessen Kopf Verwirrung entsteht; indessen kann es ja beim Lesen vorkommen, dass er auch ihn auf das Schwanken des Sprachgebrauchs aufmerksam machen muss.

(Schluss folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. Frutigen. In unserm Kreise sind schon wieder nicht weniger als 3 Lehrer in der kurzen Zeit von 6 Wochen in jenes Gefilde eingegangen, wo der Schulzwang aufhört. Am 20. Dezember wurde in Frutigen beerdigt: Joh. Beetschen, Sekundarlehrer im Dorf (war ein sehr gelehrter, frommer, aber unpraktischer Mann). Am 8. Januar folgten wir der Bahre des Joh. Stoller, Lehrer in Scharnachthal, welcher den Ruf eines der tüchtigsten Schulmänner unseres Kreises genoss und zwar mit Recht. Am 4. Februar erwiesen wir die letzte Ehre

dem jüngsten dieser Verblichenen: Jakob Müller von Niederbipp, seit zirka 6 Jahren Lehrer an einer Mittelklasse im Dorfe Frutigen.

Ihnen allen sei hiemit bei ihren fernern Kollegen und Freunden eine Spanne Zeit der freundlichen Erinnerung erbeten.

Verschiedenes.

Nach Prof. Heim beträgt die *gesamte Anzahl der Gletscher in den Alpen* 1155, wovon 249 eine Länge von mehr als 7500 m besitzen. Davon entfallen auf Frankreich 144, auf Italien 78, auf die Schweiz 471 und auf Oesterreich 462. Die Gesamtoberfläche dieser Gletscher beläuft sich auf zwischen 3000 und 4000 qkm, wovon 1829 km auf die Schweiz kommen. Die grösste Länge von 24 km erreicht der Aletschgletscher. Über die Dicke liegen bekanntlich noch keine genauen Messungen vor; doch sei daran erinnert, dass Agassiz am Aargletscher bei 260 m den Boden noch nicht erreicht und dessen Tiefe an einer bestimmten Stelle auf 460 m berechnet hat.

Amtliches.

Hrn. Dr. Gustav Tobler, Lehrer am Gymnasium der Stadt Bern, wird die Venia docendi für Schweizergeschichte an der Hochschule erteilt.

Für eine neue Periode von 6 Jahren werden anerkannt die Mädchensekundarschule von Neuenstadt und die Sekundarschule von Twann; der Staatsbeitrag an erstere beträgt Fr. 3770. —, an letztere Fr. 2670. —.

Lehrmittelverlag von Fr. Schulthess in Zürich und in allen Buchhandlungen zu haben:

Italienische Sprache.

Breitinger, H., Prof. *Die Grundzüge der italienischen Litteraturgeschichte bis zum Jahr 1879.* Mit Anmerkungen zum Übersetzen in das Italienische. 8^o br. Fr. 2. —

* In der Anlage ähnlich den Grundzügen der französischen Litteratur- und Sprachgeschichte desselben Herrn Verfassers 4. Auflage.

— — *Das Studium des Italienischen.* Die Entwicklung der Litteratursprache. Bibliographie der Hilfsmittel des Studiums. gr. 8^o br. Fr. 3. 60 C.

* Ein trefflicher Ratgeber zum rationellen und gründlichen Unterricht der italienischen Sprache.

— — *Italienische Briefe.* Zum Rückübersetzen aus dem Deutschen in das Italienische bearbeitet. 8^o br. Fr. 2. 40 C.

Büeler, Prof., in Frauenfeld und Dr. phil. Wilh. Meyer in Zürich. *Handbuch der italienischen Litteratur.* gr. 8^o br. I. Teil. Ältere Zeit. II. Teil, Neuere und neueste Zeit. à Fr. 3. — Complete Ausgabe Fr. 5. 60 C.

Heim, Sophie, Lehrerin an der höheren Mädchenschule der Stadt Zürich. *Elementarbuch der italienischen Sprache* für den Schul- und Privatunterricht. 8^o br. 2. verbesserte Auflage mit Vocabularium. Vollständig in einem Bande Fr. 4. —; solid eingebunden Fr. 4. 50 C.

* Bei der für die Schweiz wachsenden Bedeutung der Kenntnis der italienischen Sprache empfehlen wir dieses treffliche, das gegenwärtig gesprochene und geschriebene Italienisch speziell berücksichtigende Handbuch zum Schul- und Privatgebrauch.

Teutonia.

Allgemeine Renten-, Kapital- u. Lebensversicherungsbank in Leipzig

Konzessionirt durch den h. Bundesrat am 26. November 1886. Versicherungsbestand: 120 Millionen. Vermögen 20 Millionen.

Unanfechtbarkeit 5jähriger Policen bei sehr niedrigen Prämien und steigenden Dividenden, welche 1885 14,2% bis 76% der Jahresprämie betragen.

Auskunft durch den Inspector für die Central-Schweiz **Meister-Wittmann, Bern.**

NB. Ich suche speziell unter dem löbl. Lehrerstande allerorts Vertreter. (10)

Verantwortliche Redaktion: R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: J. Schmidt, Laupenstrasse Nr. 12, in Bern

Teutonia

Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank in Leipzig.

Unanfechtbarkeit 5jähriger Policen.

Vermögensbestand Ende 1886 Fr. 20,000,000
Ausserordentliche Reserve " 375,000
Actien-Capital " 2,250,000

Prämien für 1000 Fr. Versicherungssumme.

Zahlbar bis zum Tode resp. 85. Altersjahre.				Zahlbar bis zum 55. Altersjahr, wo die Versicherung ausgezahlt wird, event. früherm Tode.		
Alter	jährlich Fr.	1/2 jährl. Fr.	1/4 jährl. Fr.	Alter	jährlich Fr.	
20	18,30	9,40	4,75	20	25,80	Die Dividende
21	18,70	9,60	4,85	21	26,70	betrug ²⁾ pro 1885
25	20,50	10,50	5,30	25	31,00	je nach der Dauer
28	22,30	11,45	5,75	28	35,30	der Versicherung
30	23,70	12,45	6,15	30	38,80	14,2% — 76%
35	27,80	14,25	7,20	35	49,50	der Jahresprämie.

Prämieneinnahme pro 1885 Fr. 4,566,753.
Zahlungen für Todesfälle Fr. 1,410,076.

Die **Teutonia**, diese sehr billige und solide Gesellschaft, erhielt unlängst vom h. Bundesrat die Concession zum Geschäftsbetrieb im Gebiet der Eidgenossenschaft.

— Prospekte gratis und franco. —

Zu näherer Auskunft und zum Abschluss von Versicherungen empfiehlt sich bestens:
(3) **R. Zahler-Probst, Lehrer, Biel.**

Billiges Notenpapier

Marschbüchlein, etc., zu beziehen durch die Buchdruckerei J. Schmidt.

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm. Termin.
1. Kreis.			
Unterstock, gem. Schule	³⁾ 41	500	1. März.
Meiringen, obere Mittelkl.	³⁾ 52	775	1. "
" untere "	¹⁾ 50	735	1. "
Hausen, gem. Schule "	³⁾ 41	685	1. "
Balm, gem. Schule	³⁾ 42	685	1. "
Zaun, gem. Schule	¹⁾ 31	685	1. "
Habkern, Mittelkl.	³⁾ 60	550	1. "
Hintergrund, Oberschule	³⁾ 45	550	1. "
Gadmen, gem. Schule	³⁾ 60	550	1. "
5. Kreis.			
Burgdorf, Kl. II d	⁷⁾ 55	1400	26. Febr.
" Kl. III b	²⁾ 55	1300	26. "
Lützelfüh, Elementarkl.	¹⁾ 60	550	26. "
" untere Mittelkl.	¹⁾ 60	550	26. "
6. Kreis.			
Oberbipp, Oberschule	¹⁾ 60	700	20. "
" Elementarkl.	¹⁾ 60	670	20. "
Neuhaus, Oberschule	¹⁾ 50	550	20. "
Herzogenbuchsee, obere Mittelkl. b	¹⁾ 60	1175	20. "
" untere Mittelkl. a	¹⁾ 60	875	20. "
Bleienbach, untere Mittelkl.	¹⁾ 50	550	20. "
Rumisberg, Elementarkl.	¹⁾ 45	550	20. "
Roggswyl, untere Mittelkl. b	³⁾ 60	650	20. "
Reiswyl, Elementarkl.	³⁾ 30	622	20. "
Langenthal, obere Mittelkl.	⁷⁾ 50	1400	20. "

¹⁾ Wegen Ablauf der Amtsdauer. ²⁾ Wegen Demission. ³⁾ Wegen prov. Besetzung. ⁷⁾ Neu errichtet.